

## Unterrichtung durch den Bundesrat

### Ausführungsgesetz zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) — Drucksachen 12/6351, 12/7032 —

#### hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. März 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den im folgenden angegebenen Gründen einberufen wird:

1. **Zu Artikel 1** (Gesetzesüberschrift, § 2 u. a. RstverbrG)

In Artikel 1 sind die Überschrift, § 2 und weitere Vorschriften wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift des Artikels 1 ist wie folgt zu fassen:

„Gesetz  
über die Überwachung und Kontrolle  
der grenzüberschreitenden Verbringung  
von Abfällen  
(Abfallverbringungsgesetz — AbfVerbrG)<sup>2)</sup>“.

b) § 2 ist wie folgt zu fassen:

„§ 2  
Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I der Richtlinie 91/156/EWG aufgeführten Gruppen fallen und derer sich ihr

Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß.

(2) Die Entledigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder Beseitigung zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

(3) Der Wille zur Entledigung im Sinne des Absatzes 1 ist hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen,

1. die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne daß der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist, oder
2. deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der geltenden Verkehrsanschauung zugrunde zu legen.

(4) Der Besitzer muß sich der Stoffe oder der Gegenstände im Sinne des Absatzes 1 entledigen, wenn diese entsprechend ihrer ursprüng-

lichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden und geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotential nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den abfallrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden kann.

(5) Erzeuger ist jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, und jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken."

- c) Im Gesetz ist jeweils der Begriff „Rückstand“ durch den Begriff „Abfall“, der Begriff „Sekundärrohstoff“ durch den Begriff „Abfall zur Verwertung“ und der Begriff „Abfall“ durch den Begriff „Abfall zur Beseitigung“ zu ersetzen.

#### *Als Folge*

sind in § 3 Abs. 2 Satz 1 die Worte „EG-Abfallverbringungsverordnung“ durch die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (Abl. EG Nr. L 30, S. 1), im folgenden als EG-Abfallverbringungsverordnung bezeichnet,“ zu ersetzen.

#### *Begründung*

§ 2 Abs. 1 und 2 des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes schafft eine neue Begrifflichkeit, in der statt von „Abfällen“ von „Rückständen, Sekundärrohstoffen und Abfällen“ gesprochen wird. Damit wird materiell zwar dem europarechtlichen Ansatz entsprochen. Dies wird jedoch zu einem noch größeren, als dem derzeitigen Begriffswirrwarr führen, mit Auslegungsschwierigkeiten, die auf dem Rücken der ohnedies überlasteten Behörden ausgetragen werden, was für den Vollzug der Länder nicht hinnehmbar ist. Die vorhandenen Vollzugsschwierigkeiten durch Umdeklarierung von Abfällen zu Wirtschaftsgut werden durch die Einführung neuer, zusätzlicher Begriffe verschärft.

Nach den Vorstellungen des Deutschen Bundestages müßte neben den Text der (unmittelbar geltenden) EG-Abfallverbringungsverordnung jeweils das Ausführungsgesetz mit seinen Entsprechungsregeln gelegt werden. Hinzu kommt, daß die gewählten Begrifflichkeiten im EU-Recht — mit anderem Sinngehalt — bereits vorkommen. So kennt das EU-Recht sowohl den „sekundären Rohstoff“ (vgl. etwa Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b, Unterbuchstabe i der Richtlinie 75/442/EWG) als auch den „Rückstand“ (vgl. etwa Anhang IIB, Verfahren „R 11“, der Richtlinie 75/442/EWG). Es liegt auf der Hand, daß dies im Vollzug zu immensen Schwierigkeiten führen muß. Deshalb wird der Grundgedanke des Deutschen Bundes-

tages aufgegriffen, durch Definitionen zur Rechtsklarheit beizutragen, und ergänzt.

Mit der Regelung wird zugleich klargestellt, daß Reststoffe i. S. des BImSchG, die verwertet werden sollen, bei der grenzüberschreitenden Verbringung als Abfälle zur Verwertung den Überwachungs- und Kontrollpflichten dieses Gesetzes unterliegen.

## 2. Zu Artikel 1 (§ 2 a — neu — RstverbrG)

In Artikel 1 ist nach § 2 folgender § 2 a einzufügen:

### „§ 2 a

#### Grundsatz der Entsorgungsautarkie

Bei Abfällen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hat die Beseitigung im Inland Vorrang vor der Beseitigung im Ausland. Sofern dennoch eine Beseitigung von Abfällen im Ausland entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist, hat die Beseitigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft Vorrang vor der Beseitigung in einem anderen Staat."

#### *Begründung*

Der Grundsatz der Entsorgungsautarkie bei Abfällen zur Beseitigung bedarf entsprechend der Regelungen im EU-Recht (vgl. Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe a Unterbuchstabe i EG-Abfallverbringungsverordnung; Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 75/442/EWG) der nationalen Umsetzung. Die Regelung des § 2 a ist insbesondere auch erforderlich, um die durch die Streichung des § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a AbfG entstehende Lücke zu schließen.

## 3. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 3 RstverbrG)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 1 Satz 3 zu streichen.

#### *Als Folge*

sind in Satz 4 die Worte „obersten Landesbehörden“ durch das Wort „Behörden“ zu ersetzen.

#### *Begründung*

Die Festlegung der Behördenzuständigkeit auf Landesebene ist auch weiterhin dem Landesgesetzgeber zu überlassen.

## 4. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 4 a — neu — RstverbrG)

In Artikel 1 ist in § 3 nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a einzufügen:

„(4a) In Ausführung der Artikel 5 Abs. 3, Artikel 8 Abs. 3, Artikel 9 Abs. 5, Artikel 10, Artikel 15 Abs. 8 Unterabsatz 1 Satz 2, Artikel 17 Abs. 4 und 6, Artikel 20 Abs. 7 Unterabsatz 2 Satz 1, Artikel 22 und 23 Abs. 6 Unterabsatz 2 der

EG-Abfallverbringungsverordnung trifft die Verpflichtung zur Mitführung des Begleitscheins auch den Transporteur sowie die den Transport unmittelbar durchführende Person. Der Begleitschein ist den für die Kontrolle zuständigen Beamten auf Verlangen auszuhändigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Behandlung der Angaben nach Artikel 11 Abs. 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung entsprechend.“

#### Begründung

Um eine effektive Kontrolle zu ermöglichen, darf die Pflicht zur Beifügung des Begleitscheins und der Angaben nicht nur den Notifizierenden treffen, sondern sie ist auf den Transporteur und die ausführenden Personen zu erstrecken. Darüber hinaus ist es erforderlich, eine Pflicht zur Aushändigung aufzunehmen.

#### 5. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 4a — neu — RstverbrG)

In Artikel 1 ist nach § 3 Abs. 4 folgender Absatz 4 a einzufügen:

„(4a) Wer Abfälle nach Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Verwertung verbringen will, hat dieses vor Beginn der Verbringung der zuständigen inländischen Behörde anzuzeigen.“

#### Begründung

Es steht zu erwarten, daß zukünftig Abfallexporte fehlschlagen, weil eine Umdeklarierung hin zu Abfällen der Grünen Liste stattfindet. Eine Anzeigepflicht durch schlichtes Übersenden einer Mehrfertigung der Angaben nach Artikel 11 der EG-Abfallverbringungsverordnung erleichtert die Feststellung des Verursachers einer Umdeklaration.

Die in diesem Zusammenhang in § 10 Nr. 2 der Vorlage enthaltene VO-Ermächtigung, die das Anzeigeverfahren überdies auf den Export von Grüne-Liste-Abfällen in Nicht-OECD-Staaten beschränkt, ist nicht ausreichend.

#### 6. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 5 RstverbrG)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 5 folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. die Form und Frist des Anzeigeverfahrens nach Absatz 4 a.“

#### Als Folge

ist in Nummer 3 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

#### Begründung

Form und Frist des Anzeigeverfahrens nach § 3 Abs. 4 a sind über eine Rechtsverordnung festzulegen.

#### 7. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 7 RstverbrG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 7 die Worte „nach Absatz 6“ durch die Worte „über die Verbringung von Abfällen“ zu ersetzen.

#### Begründung

Klarstellung des Gewollten.

#### 8. Zu Artikel 1 (§ 4 Satz 2 RstverbrG)

In Artikel 1 sind in § 4 Satz 2 nach den Worten „die sich aus“ die Worte „der EG-Abfallverbringungsverordnung oder“ einzufügen.

#### Begründung

Notwendige Ergänzung.

#### 9. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 RstverbrG)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Soweit nach Artikel 25 oder Artikel 26 der EG-Abfallverbringungsverordnung eine Pflicht zur Rückführung von aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Abfällen besteht, trifft sie die notifizierende Person oder denjenigen, der eine illegale Verbringung im Sinne des Artikels 26 der EG-Abfallverbringungsverordnung veranlaßt, vermittelt oder durchgeführt hat oder daran in sonstiger Weise beteiligt war, sowie den Erzeuger der verbrachten Abfälle, es sei denn, der Erzeuger kann nachweisen, daß er bei der Abgabe der Abfälle ordnungsgemäß gehandelt hat. Die Verpflichteten nach Satz 1 haften als Gesamtschuldner. Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht die Bundesrepublik Deutschland trifft, obliegt der Vollzug dieser Verpflichtung der zuständigen Behörde, die die Notifizierung nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes weitergeleitet oder die Weiterleitung verweigert hat, die Verbringungs-genehmigung erteilt oder versagt hat oder die für die Entscheidung über die Weiterleitung oder Genehmigung der Verbringung zuständig gewesen wäre. Soweit sich nach Satz 3 keine zuständige Behörde bestimmen oder so rechtzeitig ermitteln läßt, daß der Wiedereinfuhrpflicht fristgemäß nachgekommen werden kann oder soweit Behörden mehrerer Länder zuständig wären, ist die Clearing-Stelle zuständig.“

#### Als Folge

sind in § 5 Abs. 2 jeweils die Worte „der Verursacher“ durch die Worte „der nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichtete“ zu ersetzen.

#### Begründung

Der Kreis der Rückführpflichtigen muß auf alle ausgedehnt werden, die in irgendeiner Form kausal für die unerlaubte Verbringung waren. Dies erfordert neben einem Auffangtatbestand (jeder, der an einer unerlaubten Verbringung in

sonstiger Weise beteiligt war) auch die Einbeziehung des Abfallerzeugers.

Die völkerrechtliche Verpflichtung zur Wiedereinfuhr obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Insoweit darf keine Pflichtenverlagerung auf die Länder stattfinden, auch nicht in Form der Erfüllung dieser Verpflichtung. Demgegenüber obliegt den Ländern unstreitig der Vollzug im Abfallbereich. Die in diesem Zusammenhang bestehenden Zuständigkeiten müssen klar geregelt werden, insbesondere auch für den Fall, daß die eigentlich zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig feststellbar ist oder mehrere Behörden zuständig wären. Hier muß das Umweltbundesamt als Clearing-Stelle zuständig werden.

#### 10. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 RstverbrG)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Soweit nach Absatz 1 ein Rückführpflichtiger nicht oder nicht rechtzeitig festgestellt wird, seiner Pflicht nicht nachkommt oder die zurückgeführten Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt, veranlaßt die zuständige Behörde die Rückführung und ordnungsgemäße Entsorgung im Benehmen mit dem Solidarfonds nach § 6a.“

b) In Satz 6 am Ende ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Teilsatz anzufügen:

„ohne daß es einer besonderen Androhung oder Fristsetzung bedarf.“

#### Begründung

Zu a):

Die Neufassung des Satzes 2 ist erforderlich, um das Zusammenwirken zwischen den zuständigen Behörden und dem Solidarfonds zu gewährleisten, wenn ein verantwortlicher Verursacher nicht oder nicht rechtzeitig verpflichtet werden kann.

Zu b):

Um der Behörde einen schnellen Zugriff auf das Vermögen des Verursachers zu ermöglichen (Gefahr des Beiseiteschaffens von Vermögenswerten), soll ohne vorherige Androhung/Fristsetzung vollstreckt werden können.

#### 11. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1, 2 und 4 — neu — RstverbrG)

In Artikel 1 ist § 6 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) In Ausführung von Artikel 27 der EG-Abfallverbringungsverordnung darf eine notifizierungsbedürftige Verbringung von Abfäl-

len in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur erfolgen, wenn die notifizierende Person zuvor Sicherheit geleistet hat oder eine entsprechende Versicherung in ausreichender Höhe nachgewiesen hat. Der Nachweis der Sicherheitsleistung gilt als erbracht, wenn die Mitgliedschaft in einem Solidarfonds nach § 6a vorliegt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „Rückständen“ durch das Wort „Abfällen“ zu ersetzen.

c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Zur Abdeckung der im Zusammenhang mit der Wiedereinfuhr und umweltverträglichen Entsorgung entstehenden Kosten kann die Sicherheitsleistung verwendet oder die entsprechende Versicherung unmittelbar in Anspruch genommen werden.“

d) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Wird Artikel 27 der EG-Abfallverbringungsverordnung durch den Nachweis der Mitgliedschaft im Solidarfonds erfüllt, so trägt in den Fällen nach Artikel 25 der EG-Abfallverbringungsverordnung der Solidarfonds nach § 6a die im Zusammenhang mit der Wiedereinfuhr und umweltverträglichen Entsorgung entstehenden Kosten.“

#### Begründung

Die Sicherheitsleistung ist eine der wesentlichsten Konsequenzen aus der EG-Abfallverbringungsverordnung. Würde ihre Erbringung auf die Möglichkeit der Hinterlegung oder Bankbürgschaft begrenzt — weitere Fälle sind gegenwärtig nicht denkbar, da am Markt keine generellen Versicherungsmöglichkeiten bestehen —, würde dieses zu einer großen Belastung der abfallverwertenden Wirtschaft führen. Deshalb ist die Einführung eines Solidarfonds sinnvoll, dessen Aufgabe es auch sein muß, fehlgeschlagene legale Abfallverbringungen, die ebenfalls der Wiedereinfuhrpflicht unterliegen, abzudecken. Dieser Möglichkeit dient die gegenüber dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages veränderte Fassung.

#### 12. Zu Artikel 1 (§ 6a — neu — RstverbrG)

In Artikel 1 ist nach § 6 folgender § 6a einzufügen:

§ 6a

#### Solidarfonds Abfallrückführung

(1) Es wird ein „Solidarfonds Abfallrückführung“ (Solidarfonds) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die Anstalt gilt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als entstanden. Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Natur-

schutz und Reaktorsicherheit. Entstehen im Falle des § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 Kosten, übernimmt diese der Solidarfonds. Dies gilt auch für Verbringungen, die bereits vor der Verbringung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes untersagt werden, sofern der zur Beseitigung Verpflichtete bei der Übernahme der Abfälle ordnungsgemäß gehandelt hat. Notifizierende Personen im Sinne des Basler Übereinkommens und der EG-Abfallverbringungsverordnung sowie diejenigen, die Abfälle nach Anhang II der Verordnung exportieren, sind verpflichtet, unter Berücksichtigung von Art und Menge der zu verbringenden Abfälle Beiträge zur Deckung der Leistungen und Verwaltungskosten des Solidarfonds an die Anstalt zu leisten. Das Nähere über die Anstalt, insbesondere

1. die Beitragspflicht und die Beitragspflichtigen,
2. die Bemessung der Beiträge,
3. das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge,
4. die Inanspruchnahme des Solidarfonds,
5. die Pflicht zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen gegenüber dem Solidarfonds, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und
6. die Ausgestaltung der Aufsicht über die Anstalt

bestimmt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft Aufgaben und Befugnisse des Solidarfonds einer anderen juristischen Person zuzuweisen, wenn diese bereit ist, die Aufgaben zu übernehmen und sie die gleiche Gewähr für die Wahrnehmung der Aufgaben bietet. Durch Rechtsverordnung kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sich die Genehmigung der Satzung dieser juristischen Person vorbehalten und die Aufsicht über die juristische Person regeln.

(3) Der Solidarfonds kann von Rückführpflichtigen nach § 5 Abs. 1, soweit er für deren Pflichten einsteht, Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Erstattungsansprüche gegen einen Rückführpflichtigen gehen auf den Solidarfonds über, soweit dieser Kosten für Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 4 übernommen hat.'

#### *Als Folge*

sind in § 7 Abs. 1 nach den Worten „nach § 11,“ die Worte „der Solidarfonds Abfallrückführung nach § 6 a,“ einzufügen.

#### Begründung

§ 6 a regelt die Ausgestaltung eines Solidarfonds, der für die Wiedereinfuhr von fehlgeschlagenen oder illegalen Verbringungen finanziell einspringt, wenn der Verursacher nicht verpflichtet werden kann oder die Kosten von ihm nicht beigetrieben werden können.

#### 13. Zu Artikel 1 (§ 6 a — neu — Abs. 4 — neu — RstverbrG)

In Artikel 1 ist an § 6 a — neu — folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Soweit das Vermögen des Solidarfonds zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 Satz 5 nicht ausreicht, tritt die Bundesrepublik Deutschland an dessen Stelle.“

#### Begründung

Für den Zeitraum bis zur Ausstattung des Fonds mit Finanzmitteln bzw. in den Fällen der Erschöpfung des Fondsvermögens muß die finanzielle Absicherung von Rückholverpflichtungen abgesichert sein. Anknüpfungspunkt für den Eintritt der Bundesrepublik Deutschland ist dabei die dem Bund obliegende Überwachung der Außengrenzen, die auch die Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen umfaßt.

#### 14. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 RstverbrG)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 1 Satz 1 die Worte „Abfall- und Sekundärrohstoffverbringung“ und „Abfall- und Sekundärrohstoffverbringungen“ jeweils durch das Wort „Abfallverbringung“ bzw. „Abfallverbringungen“ zu ersetzen und die Worte „und Sekundärrohstoffen“ zu streichen.

#### Begründung

Übernahme der EU-Begriffe.

#### 15. Zu Artikel 1 (§ 10 RstverbrG)

In Artikel 1 ist § 10 wie folgt zu fassen:

„§ 10  
Ausführung der EG-Abfallverbringungsverordnung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche der in Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung aufgeführten Abfälle aus Gründen des Umweltschutzes oder der öffentlichen Gesundheit wie die in den Anhängen III oder IV der Verordnung aufgeführten Abfälle überwacht werden.“

**Begründung**

Dem bisherigen § 10 Nr. 1 mangelt es als Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung an der hinreichenden Bestimmtheit.

Die Verordnungsermächtigung in § 10 Nr. 2 ist als Folge der vorgeschlagenen Einfügung des neuen § 3 Abs. 4 a entbehrlich.

**16. Zu Artikel 1 (§ 11 Überschrift und Absatz 3 — neu — RstverbrG)**

In Artikel 1 ist § 11 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind nach dem Wort „Anlaufstelle“ die Worte „und Clearing-Stelle“ anzufügen.
- b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Das Umweltbundesamt ist darüber hinaus Clearing-Stelle für grenzüberschreitende Abfallverbringungen. Die Clearing-Stelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung von Informationen über aufgedeckte illegale Abfallexportversuche und erfolgte illegale Verbringungen (insbesondere betroffene Stoffe, Personen und Anlagen) sowie über laufende Ermittlungs- und Strafverfahren;
2. Sammlung von Informationen über Abfallverbringungen;
3. Weiterleitung dieser Informationen als Entscheidungshilfe an die Zollstellen, die Landesvollzugsbehörden und die Strafverfolgungsbehörden;
4. Verbindungsfunktion zum Auswärtigen Amt und andere in Frage kommende Stellen zur Verifizierung der von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen;
5. Feststellungen über die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen im Ausland;
6. Entgegennahme von Rückholersuchen ausländischer Staaten bei illegalen Abfallverbringungen und Weiterleitung an die zuständigen Behörden. Soweit die an der illegalen Verbringung von Abfällen beteiligten Personen, Abfälle und Mengen nicht bekannt sind, hat die Clearing-Stelle Erkundigungen im Ausland einzuziehen und hierüber die zuständige Behörde zu unterrichten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Clearing-Stelle geeigneter Dritter bedienen;
7. Durchführung der Rückführung und umweltverträglichen Entsorgung in den Fällen, in denen sich keine zuständige Behörde bestimmen oder so rechtzeitig ermitteln läßt, daß die Wiedereinfuhrpflicht fristgemäß erfüllt werden kann.“

**Als Folge**

sind in § 7 Abs. 1 nach dem Wort „Anlaufstelle“ die Worte „und Clearing-Stelle“ einzufügen.

**Begründung**

Der Aufgabenbereich der in § 11 der Vorlage vorgesehenen Anlaufstelle als überwiegende Informationsbündelungs- und -weitergabestelle ist viel zu eng. Der neue Absatz 3 enthält demgegenüber einen erheblich erweiterten Aufgabenbereich der nunmehr bezeichneten „Anlaufstelle und Clearing-Stelle“, der in wiederholten Forderungen der Länder entspricht. Zuständige Behörde soll nach wie vor das Umweltbundesamt sein und als Clearing-Stelle insbesondere die Rückführung und umweltverträgliche Entsorgung illegal exportierter Abfälle abwickeln, soweit sich keine zuständige Landesbehörde bestimmen oder fristgerecht ermitteln läßt oder soweit mehrere Landesbehörden zuständig wären. Darüber hinaus soll die Clearing-Stelle Erkundigungen im Ausland einziehen, soweit die an der illegalen Verbringung von Abfällen beteiligten Personen, Abfälle und Mengen nicht bekannt sind. Es handelt sich hierbei um Aufgaben, die sinnvollerweise von einer zentralen Stelle als Vertreter der — zur Rückführung der Abfälle verpflichteten — Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden, weil durch unklare Zuständigkeiten bei den Ländern derartige Rückholaktionen erschwert und verzögert werden würden, was letztlich dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schaden würde. Darüber hinaus werden die Informationsaufgaben der Clearing-Stelle ausgedehnt und diese als Verbindungsstelle zum Auswärtigen Amt und andere in Frage kommende Stellen zur Verifizierung der von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen erklärt.

**17. Zu Artikel 1 (§§ 12, 13 Satz 1 RstverbrG)**

In Artikel 1 ist § 12 wie folgt zu fassen:

„§ 12

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der EG-Abfallverbringungsverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a Unterabsatz 1 Satz 2, Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 2, Artikel 20 Abs. 4 Unterabsatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 2, oder Artikel 23 Abs. 2 Satz 3 der EG-Abfallverbringungsverordnung zuwiderhandelt,
2. ohne Genehmigung oder ohne Zustimmung nach Artikel 5 Abs. 1, Artikel 8 Abs. 1 Unterabsatz 2, auch in Verbindung mit Artikel 10, Artikel 17 Abs. 4 oder 6 oder Artikel 22 Abs. 1,

Artikel 15 Abs. 7, auch in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 8, oder Artikel 20 Abs. 6 auch in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 2, der EG-Abfallverbringungsverordnung Rückstände in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

3. entgegen Artikel 5 Abs. 3, Artikel 8 Abs. 3, auch in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 5, Artikel 10, Artikel 17 Abs. 4 oder 6 oder Artikel 22 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 8 Unterabsatz 1 Satz 2, Artikel 20 Abs. 7 Unterabsatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 2, oder Artikel 23 Abs. 6 Unterabsatz 2 der EG-Abfallverbringungsverordnung eine Sendung nicht mit einer Kopie des Begleitscheins versieht, entgegen Artikel 11 Abs. 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung die dort genannten Angaben den Rückständen nicht beigibt oder entgegen Artikel 15 Abs. 8 Unterabsatz 3, Artikel 20 Abs. 7 Unterabsatz 1 Satz 2 oder Artikel 23 Abs. 6 Unterabsatz 3 Satz 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung eine beglaubigte Kopie des Begleitscheins der Zollstelle nicht vorlegt,
4. entgegen Artikel 8 Abs. 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 4 oder Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe a, der EG-Abfallverbringungsverordnung vor Ablauf der genannten Frist oder entgegen Artikel 24 Abs. 6 der EG-Abfallverbringungsverordnung trotz Vorliegens von Einwänden Rückstände in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder
5. entgegen Artikel 14 Abs. 1 oder 2 Buchstabe a, Artikel 16 Abs. 1 oder 3 Buchstabe a, Artikel 18 Abs. 1, Artikel 19 Abs. 1 oder Artikel 21 Abs. 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung Rückstände in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 4a einen Begleitschein oder Angaben nicht mitführt oder auf Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 8 eine Warntafel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt oder
4. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 6, § 9 Nr. 2 oder § 10 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Güterverkehr, soweit die Zuwiderhandlung in einem Unternehmen begangen wird, das im Inland weder seinen Sitz

noch eine geschäftliche Niederlassung hat und der Betroffene im Inland keinen Wohnsitz hat.“

*Als Folge*

ist in § 13 Satz 1 die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 oder 2 Nr. 3“ zu ersetzen.

*Begründung*

Anpassung des Wortlauts der Ahndungsbestimmungen an die sachlichrechtlichen Gebots- und Verbotsnormen.

#### 18. Zu Artikel 2 Nr. 01 — neu — (§ 2 Abs. 2 und 3 AbfG)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Entsorgung“ durch das Wort „Beseitigung“ ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Stoffe, die keine Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind, sondern als Reststoffe“ durch die Worte „Abfälle, die“ ersetzt.“

*Als Folge*

sind in § 11 Abs. 3 Satz 1 nach den Worten „jedoch beschränkt auf Abfälle“ die Worte „zur Beseitigung“ einzufügen.

*Begründung*

§ 2 Abs. 2 und 3 enthalten die Ermächtigungsgrundlage für die Abfallbestimmungsverordnung, die Reststoffbestimmungsverordnung und die Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung. In Aufbau und Systematik unterscheiden sich diese Verordnungen von der EG-Abfallverbringungsverordnung. Insbesondere § 11 AbfG sieht nach geltendem Recht für Abfälle und Reststoffe ein unterschiedliches Überwachungsinstrumentarium vor. Nach § 11 Abs. 3 besteht nur für Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde die Verpflichtung zur Führung eines Nachweisbuchs und zur Vorlage bestimmter Belege; für Reststoffe, die nicht Abfälle im Sinne des AbfG der geltenden Fassung sind, bedürfen diese Pflichten einer besonderen behördlichen Anordnung.

Bei Anpassung des geltenden deutschen Abfallbegriffs an die EG-Begrifflichkeiten muß es zumindest für eine Übergangszeit bei dieser Differenzierung der Überwachungsintensität und des Überwachungsumfangs bleiben. Hierzu ist klarzustellen, daß es sich bei Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 künftig um Abfälle zur Beseitigung und bei Reststoffen im Sinne des § 2 Abs. 3 künftig um Abfälle zur Verwertung handelt.

Eine übergangslose Gleichbehandlung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung bei der Überwachung würde zu einer erheblichen Mehrbelastung von Industrie, Gewerbe und Kommunen führen, da sich das Begleitschein- und das Entsorgungsnachweisverfahren dann obligatorisch auch auf alle Reststoffe nach geltendem Recht erstrecken würde. Dies träfe auch die Vollzugsbehörden völlig unvorbereitet und zöge zwangsläufig erhebliche Vollzugsdefizite insbesondere in Ländern mit einem sehr hohen Aufkommen an industriell-gewerblichen Reststoffen nach sich.

Da das EG-Recht zu einer solchen Vorgehensweise nicht zwingt und in absehbarer Zeit die Liste der gefährlichen Abfälle im Sinne der Richtlinie 689/91/EWG zu einer weiteren Anpassung des deutschen Rechts Anlaß gibt, sollte das bisherige System zunächst beibehalten werden.

#### 19. Zu Artikel 2 Nr. 02 — neu — (§ 3 Abs. 3 AbfG)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 02 einzufügen:

02. In § 3 Abs. 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „Abfälle“ die Worte „zur Beseitigung“ eingefügt und nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Im übrigen können die in Absatz 2 genannten Körperschaften mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 14 oder freiwillig zurückgenommen werden oder ihre Verwertung anderweitig sichergestellt ist.“

#### Begründung

Die engen Ausschlußmöglichkeiten des bisherigen § 3 Abs. 3 AbfG werden auf Abfälle zur Beseitigung begrenzt. Abfälle zur Verwertung können dagegen in einem erleichterten Verfahren in die private Wirtschaft zur Verwertung abgegeben werden. Dies ermöglicht eine Vielzahl marktwirtschaftlicher Ansätze zur Verwertung von Abfällen auf lokaler und regionaler Ebene und stellt gleichzeitig sicher, daß die Abfallentsorgung insgesamt als Aufgabe der Daseinsvorsorge gewährleistet bleibt.

#### 20. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 12a AbfG)

In Artikel 2 Nr. 1 sind in § 12a nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

„Sind der Genehmigungsbehörde entsprechende Tatsachen bekannt, obliegt es dem Antragsteller, diese zu widerlegen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn entsprechende Tatsachen nachträglich bekannt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.“

#### Begründung

Nach der Vorlage hat der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, wobei insbesondere die Unzuverlässigkeit des Antragstellers von der Behörde nachzuweisen ist. Nach dem neuen Satz 3 obliegt dieser Nachweis dem Antragsteller (Beweislastumkehr). Beweisschwierigkeiten gehen damit zu Lasten dessen, der die Genehmigung anstrebt, also im Falle eines non liquet nicht zu Lasten des Staates und damit der Umwelt.

In Fortführung dieses Gedankens müssen nachträglich bekanntgewordene Tatsachen, die zu einer Versagung der Genehmigung geführt hätten, zu einem unverzüglichen Widerruf der bereits erteilten Genehmigung führen.

Dieser Widerruf bliebe allerdings letztlich wirkungslos, wenn eingelegte Rechtsmittel zur aufschiebenden Wirkung führen würden, mit der Konsequenz, daß der Betreffende (zunächst) weiterhin Abfallverbringungen vermitteln dürfte. Dies könnte die Behörde zwar mit der Begründung und Anordnung des Sofortvollzuges in jedem Einzelfall verhindern. Vorzuziehen ist allerdings eine entsprechende Regelung im Gesetz, die von vornherein klarstellt, daß Widerspruch und Anfechtungsklage für alle einschlägigen Fälle keine aufschiebende Wirkung haben. Insoweit muß Umweltschutz nach dem Vorsorgeprinzip geregelt werden.

#### 21. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 18 Abs. 1 Nr. 10, 10a und 11 AbfG)

In Artikel 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 10 und 10a werden durch folgende Nummer 10 ersetzt:

„10. entgegen § 12a Satz 1 für Dritte Verbringungen von Abfällen oder Stoffen im Sinne des § 2 Abs. 3 ohne Genehmigung gewerbsmäßig vermittelt,“.

b) In Nummer 11 werden die Worte „13 Abs. 5 Nr. 2,“ gestrichen.“

#### Begründung

Ein Verstoß gegen die in § 12a neu eingeführte Genehmigungspflicht für Vermittlungsgeschäfte muß als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld belegt werden können.

Die Streichung in § 18 Abs. 1 Nr. 11 stellt eine notwendige Folgeänderung im Hinblick auf die Streichung der §§ 13 bis 13c AbfG dar.



**22. Zu Artikel 3 (Änderung des StGB)**

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 326 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des § 2 des Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom . . . entgegen einem Verbot, ohne die erforderliche Genehmigung oder Zustimmung oder vor Ablauf der für die Erhebung von Einwänden gesetzten Frist in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.“

- b) (Wie Vorlage, Artikel 3 Nr. 2)

2. In § 330 Abs. 1 Nr. 1 und § 330 c wird jeweils die Verweisung „§ 326 Abs. 1 oder 2“ durch die Verweisung „§ 326 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.’

**Begründung**

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung ist erforderlich, um illegale Verbringungsverfahren, die mit einer vergleichbaren kri-

minellen Energie vorgenommen werden, auch in gleicher Weise mit Strafe zu bedrohen. Dazu muß zunächst klargestellt werden, daß die Strafandrohung sich auf Abfälle i. S. des Ausführungsgesetzes bezieht und damit auch auf Abfälle zur Verwertung. Ferner muß sich die Strafandrohung auf solche Fälle erstrecken, in denen ein Zustimmungserfordernis besteht oder die Einhaltung einer Frist verlangt wird.

Zu Nummer 2:

Anpassung weiterer Strafbestimmungen an die beabsichtigten Rechtsänderungen.

**23. Zu Artikel 5 Nr. 2 — neu — (§ 8 Abs. 4 AbfRestÜberwV)**

Artikel 5 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„Die Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a  
(wie Vorlage)“

2. In § 8 Abs. 4 werden die Worte „die Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 13 des Abfallgesetzes“ durch die Worte „die Notifizierung der zuständigen Behörde nach § 3 des Abfallverbringungsgesetzes“ ersetzt.’

**Begründung**

Notwendige Folgeänderung.





